

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Oehme, Dietmar Friedhoff,
Dr. Heiko Heßenkemper und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19396 –**

Auswirkungen der Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Beobachtung der AfD auf die Mandatsausübung demokratisch gewählter Abgeordneter

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unter der Leitung seines Präsidenten Thomas Haldenwang hat die Partei „Alternative für Deutschland“ im Januar 2019 zum Prüffall erklärt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article187075872/Extremismus-Verfassungsschutz-erklaert-AfD-zum-Prueffall.html>). Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes (VG) Köln vom 26. Februar 2019, Az. 13 L 202/19, hat das VG Köln in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage die öffentliche Bezeichnung der AfD als „Prüffall“ für rechtswidrig erklärt (https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemittellungen/Archiv/2019/03_190226/index.php). Thomas Haldenwang hat nichtsdestotrotz am 12. März 2020 öffentlich verkündet, dass das BfV den Thüringer Landtagsabgeordneten Björn Höcke fortan mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet. Er hat dies mit bestimmten Zitaten Björn Höckes begründet (<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20200312-bfv-stuft-afd-teilorganisation-der-fluegel-als-gesichert-rechtsextremistische-bestrebung-ein>). Eines dieser Zitate hat den Begriff „kulturelle Kernschmelze“ zum Inhalt. Dies ist ein Begriff, welchen unter anderem die Berliner Zeitung in der Vergangenheit verwendet hat, ohne dass dies nach Kenntnis der Fragesteller zu einer Beobachtung durch das BfV geführt hat (<https://www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/kulturelle-kernschmelze-ber-berkaempft-den-analphabetismus-li.17195>).

Der derzeitige Ministerpräsident Thüringens, Bodo Ramelow, legte seinerzeit erfolgreich Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen seine sich seit den 1980er Jahren aus seiner Nähe zur DKP ergebende langwierige Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Anweisung des Bundesministers des Innern und der Bundesregierung ein (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/09/rs20130917_2bvr243610.html).

In seinen Leitsätzen zur Beschlussfassung vom 17. September 2013 zum Fall Ramelow (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen-gen/DE/2013/09/rs20130917_2bvr243610.html) bezieht sich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auf Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG): „[...] der eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern [garantiert,] sowie die Freiheit des Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle gewährleistet. [...] In der Beobachtung eines Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes liegt ein Eingriff in das freie Mandat gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG, der im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt sein kann. Dieser Eingriff unterliegt strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und bedarf einer Rechtsgrundlage, die den Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts genügt.“ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen-gen/DE/2013/09/rs20130917_2bvr243610.html).

1. Welche Auswirkungen auf die Ausübung des freien Mandats eines (Bundestags-)Abgeordneten bestehen aus Sicht der Bundesregierung aufgrund der Beobachtung seiner Person durch das BfV?

Rechtstatsächliche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Rechtlich liegt in der Beobachtung eines Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes ein Eingriff in das freie Mandat gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleistet die freie, von staatlicher Beeinflussung unberührte Kommunikationsbeziehung des Abgeordneten mit den Wählerinnen und Wählern und damit auch die Freiheit des Abgeordneten von exekutiver Beaufsichtigung und Kontrolle. Ein Eingriff in das freie Mandat gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG kann im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen gerechtfertigt sein. Zum Näheren verweist die Bundesregierung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) vom 17. September 2013, BVerfGE 134, 141.

2. Welche Auswirkungen auf die Ausübung des freien Mandats durch Björn Höcke bestehen aus Sicht der Bundesregierung aufgrund der Beobachtung seiner Person durch das BfV?

Es wird allgemein auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu konkreten operativen Maßnahmen. Eine Auskunft zu etwaigen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachteten Personen – wie gemäß Fragestellung erbeten – kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Aus-

kunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und eine damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Zudem stehen dem Informationsanspruch des Parlaments hier Grundrechte (das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des benannten Abgeordneten) entgegen, die bei einem personenbezogenen Eingehen auf die Frage verletzt würden.

3. Gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Beobachtung Björn Höckes und des „Flügels“ der AfD Auskünfte der Bundestagsverwaltung und/oder der Bundestagspolizei zu Mitarbeitern von AfD-Mandatsträgern an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) oder das BfV?

Wenn ja, welche waren dies?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Beobachtung Björn Höckes und des „Flügels“ der AfD Auskünfte zu Mitarbeitern von AfD-Mandatsträgern unterdrückt, um ihnen eine Brücke als spätere V-Leute zu bauen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen weist die Bundesregierung angesichts dieser Fragestellung darauf hin, dass das BfV nach § 9b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) Mitarbeiter von Abgeordneten nicht als Vertrauensleute anwerben und einsetzen darf. Entsprechende Regelungen gelten auch für Landesverfassungsschutzbehörden.

5. Wie garantiert die Bundesregierung, dass Telekommunikationsdaten, welche nicht für die Beobachtung benötigt werden, aus der operativen Personen- und oder Postkontrolle im Umfeld eines Mandatsträgers der AfD datenschutzrechtlich selektiert und vernichtet werden?

Der Schutz von Abgeordneten ist in den §§ 3 Absatz 2 Satz 4, 3b Artikel Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (10-Gesetz oder G 10) normiert. Überdies sind nach § 4 Absatz 1 G 10 personenbezogene Daten, soweit sie nicht allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 G 10 bestimmten Zwecke erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. In der Praxis bedeutet dies, dass eingehende Daten bereits vor weiterer Verarbeitung im BfV auf ihre Relevanz und die Einhaltung der Vorgaben u. a. des § 3b G 10 durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, geprüft werden. Fällt diese Prüfung negativ aus, werden die Daten gelöscht. Der Umgang mit G 10-Erkenntnissen unterliegt im Übrigen der umfassenden Kontrollbefugnis der G 10-Kommission.

6. Wie garantiert die Bundesregierung die freie Ausübung des Mandats der Abgeordneten, ohne im Rahmen der Observierung von Personen das G-10-Gesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/g10_2001/) zu verletzen?

Die Observation ist ein nachrichtendienstliches Mittel (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG) dessen Anwendung nicht im G 10 normiert ist, sondern im Bundesverfassungsschutzgesetz (insbesondere §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 1 BVerfSchG). Sofern sich die Frage auf Post- und Fernmeldekontrolle bezieht, wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

7. Existieren oder existierten Anweisungen des BMI an das BfV zur Beobachtung von Mandatsträgern der AfD auf Bundes-, Landes- und Europäebene über die bekannt gewordenen Fälle (Björn Höcke und Andreas Kalbitz) hinaus?

Es existieren oder existierten keine Anweisungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an das BfV zur Beobachtung von Mandatsträgern der AfD (einschließlich des vormaligen AfD-Mitglieds Kalbitz).

8. Haben unbeteiligte Dritte, die durch diese BfV-Beobachtung Nachteile erleiden (z. B. bei der späteren Arbeitssuche, in ihrem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld, eventuellen Beschränkungen der Reisefreiheit etc.), nach dem Willen der Bundesregierung Anspruch auf Entschädigung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu etwaigen Nachteilen, wie sie in der Frage angesprochen werden, vor.